

**Landesausschuss für
Berufsbildung**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Geschäftsstelle des Landesausschusses für Berufsbildung
Postfach 10 03 29 – 01073 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-82404
Telefax: 0351 564-82080

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Geschäftsstelle des Landesbeirates für
Erwachsenbildung
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-6013/1/15-2023/25183

LAB@smwa.sachsen.de

Dresden,
28. April 2023

**Novellierung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für
Kultus zur Förderung der Weiterbildung“ (Weiterbildungsförderungsver-
ordnung – WbFöVO)**

hier: Stellungnahme des Landesausschusses für Berufsbildung (LAB) zum
Entwurf vom 14. März 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Panzig, sehr geehrter Herr Ritter,

gemäß der Festlegung in der Sitzung des Landesbeirates für Erwachsenen-
bildung (LBEB) am 30. März 2023 wird den Mitgliedern des LBEB bis zum 30.
April 2023 die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum Arbeitsentwurf
der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förde-
rung der Weiterbildung (Weiterbildungsförderungsverordnung - WbFöVO)“
eingeräumt.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass in dem vorliegenden Arbeits-
entwurf die Verweise auf Gesetze und Verordnungen geprüft werden sollten.
Während beispielsweise die Eingangsbezugsformel „Aufgrund von ...“ zwei-
mal gleichlautend auf den § 9a des „novellierten“ Weiterbildungsgesetzes ver-
weist, wird im § 3 des Entwurfes - „Grundversorgung mit Bildungsangeboten“
– auf eine „Definition“ „im Sinne § 6 Abs. 3 des Weiterbildungsgesetzes“ ver-
wiesen. In § 6 Weiterbildungsgesetz (WBG) findet sich der neu eingeführte
und kritisch zu betrachtende Begriff „Grundversorgung“ nicht wieder. Vielmehr
ist im neuen § 9a WBG (vgl. [https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3385-
Weiterbildungsgesetz#p9a](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3385-Weiterbildungsgesetz#p9a) – zuletzt aufgesucht am 21. April 2023 15:35 Uhr)
ausgewiesen, dass „die Festlegung der zur Grundversorgung gehörenden Bil-
dungs- und Themenbereiche einschließlich eines Pflichtangebotes“ (§ 9a Pkt.
3.b WBG) durch bzw. in der WbFöVO des Staatsministeriums für Kultus erfol-
gen soll.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die „Stellungnahme des
LBEB zum „Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes des Freistaates
Sachsen“ vom 27. Juni 2022 sowie auf die „Stellungnahme des LAB vom 30.
Juni 2022: **„Der LAB weist darauf hin, dass klar geregelt werden muss,
was als Grundversorgung gilt, in welchem Verhältnis das Pflichtangebot
dazu steht und wer an der Grundversorgung teilnimmt bzw. teilnehmen
kann.“**



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Diese Forderung ist mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nur unzureichend umgesetzt. Nach Auffassung des LAB ist es zwingend notwendig, in der WbFöVO klar zu regeln, dass berufliche Bildungsmaßnahmen, welche z.B. auf geregelte Berufs- oder Fortbildungsabschlüsse vorbereiten sowie im Sinne § 1 Abs.2 WBG nicht dem Regelungsbereich des WBG unterfallen, nicht über die WbFöVO gefördert werden.

Abgesehen von den qualitativen Aspekten stehen berufliche Bildungsmaßnahmen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung grundsätzlich in Konkurrenz zu beruflichen Bildungsangeboten. Dazu gehören u.a. privatwirtschaftliche Bildungsanbieter auf dem freien Markt, Bildungsangebote der zuständigen Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner oder Angebote von Branchen- und Berufsverbänden. Im Sinne einer Chancengleichheit und eines fairen Wettbewerbes ist deshalb ein Wettbewerbsvorteil aufgrund einer staatlichen Förderung im Bereich der beruflichen Bildung zwingend auszuschließen. Um dies sicherzustellen, bitten wir unter § 3 Abs.7 *„Keine Bildungsmaßnahmen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes sind insbesondere Maßnahmen (...)“* folgenden neuen Punkt 11 aufzunehmen.

„11. die nur oder überwiegend auf geregelte Berufs- oder Fortbildungsabschlüsse nach Berufsbildungsgesetz oder anderen Bestimmungen und Rechtsvorschriften vorbereiten bzw. nicht im Regelungsbereich des Weiterbildungsgesetzes nach (WBG §1 (2)) liegen.“

Nach § 4 Abs. 3 WBG sind bei Zuschüssen nach dem WBG bzw. gemäß WbFöVO bei „zusätzlicher“ Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit, des Landes oder sonstiger öffentlicher Rechtsträger außerhalb des WBG, diese bei den Zuschüssen nach dem WBG zu berücksichtigen. Der Entwurf der WbFöVO enthält nach Auffassung des LAB in diesem Zusammenhang noch keine Regelung über die „Art dieser Berücksichtigung“ durch „Rechtsverordnung“. Insofern weist der LAB für den Bereich der beruflichen Bildung bzw. beruflichen Weiterbildung ausdrücklich darauf hin, dass Regelungen erforderlich sind, um Doppelförderungen bzw. Wettbewerbsvorteile der Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu vorgenannten Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu vermeiden.

Weiterhin weist der LAB darauf hin, dass in dem Entwurf zur WbFöVO nicht erkennbar ist, inwiefern die Kritikpunkte des Sächsischen Rechnungshofes (vgl. Protokoll LBEB-Sitzung Punkt 8.2.) „im Zuge der Neufassung der WbFöVO berücksichtigt“ (ebd.) wurden bzw. berücksichtigt werden sollen.

Abschließend möchte der LAB noch einmal auf seinen Standpunkt verweisen, wonach es, unabhängig davon, ob es sich bei dem nun vorliegenden WBG „nur“ um eine „kleine Novelle“ handelt, erst einer breit abgestimmten Weiterbildungsstrategie (WBS) bedarf, bevor das entsprechende Gesetz novelliert wird. Die WbFöVO setzt erhebliche Förderschwerpunkte und greift der WBS inhaltlich und strukturell ohne erkennbare dringliche bzw. unabweisbaren Gründen vor. Mit dem vorliegenden Entwurf der WbFöVO wird deutlich erkennbar, dass mit dieser Verordnung bereits strategische Ziele quasi an einer breiten Abstimmung vorbei umgesetzt bzw. auf Grund der förderrechtlichen und sonstigen Rahmenschwänge umgesetzt werden müssen.

Deshalb schließt sich der LAB den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Volker Bank im Rahmen der letzten LBEB-Sitzung am 30. März 2023 in Teilen an. Dieser hatte mit Blick

auf die Ziele „*flächendeckende Grundversorgung mit einem breiten Basisangebot an Themen*“ und „*die Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung*“ auf eine Befristung bzw. zeitnahe Prüfung der Wirksamkeit der WbFöVO verwiesen. Eine Änderung der Förderung der Teilnehmenden an der allgemeinen Weiterbildung könnte ggf. ein sinnvolles Instrument zur Nachjustierung sein. Gerade die angestrebte signifikante Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung bedarf einer abgestimmten WBS.

Wir bitten um Berücksichtigung der o.g. Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Andre Schnabel
Vorsitzender des LAB



Torsten Köhler
Stellvertretender Vorsitzender des LAB